STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Motion Tan Birlesik (SVP) und Mitunterzeichnende
'Weiterentwicklung Kernzone Opfikon' - Beantwortung 6.1.0

Die Motion 'Weiterentwicklung Kernzone Opfikon' von Gemeinderat Tan Birlesik (SVP) und Mitunterzeichnenden wurde vom Gemeinderat am 28. September 2015 überwiesen. Mit Beschlussfassungen vom 3. Oktober 2016, 6. November 2017 und 3. Dezember 2018 verlängerte der Gemeinderat die Frist für die Beantwortung um jeweils ein Jahr.

Beantwortung

Anfangs September 2018 wurde dem Motionär das erarbeitete Vorgehens- und Vermarktungskonzept betreffend die Abgabe der Liegenschaft Dorfstrasse 56 im Baurecht vorgestellt. Anlässlich der grundsätzlich positiven Kenntnisnahme wurde das Vorhaben im Detail ausgearbeitet.

a) Abparzellierung des überbauten Teils
Gemäss erarbeiteten Vorgehens- und Vermarktungskonzept wird die Liegenschaft Dorfstrasse 56 vom restlichen Grundstück (Wiese) abparzelliert und im Baurecht abgegeben. Der Baurechtsberechtigte verpflichtet sich zur vollständigen Sanierung und Erneuerung des unter Schutz stehenden Bauernhauses samt Schopf unter Einhaltung der bestehenden Bauvorschriften. Die bestehenden Bauten werden zu einem symbolischen Preis veräussert.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde der künftige Vertragspartner ausgewählt. Die interessierten Parteien offerierten mittels Bieterverfahren den Landwert. Mit Beschluss Nr. 2019-281 vom 29. Oktober 2019 wählte der Stadtrat die Vertragspartnerin, welche nebst dem wirtschaftlich besten Angebot sowie Erfahrung mit vergleichbaren Projekten auch den erarbeiteten Baurechtsvertrag ohne Bedingungen akzeptiert.

Vorgängig des definitiven Geschäftsabschlusses mit der künftigen Baurechtsberechtigten ist die vorliegende Motion zu beantworten. Nach Abschreibung dieses politischen Vorstosses wird der Stadtrat den erarbeiten Baurechtsvertrag genehmigen und vollziehen.

b) Zone des unbebauten Teils (Dorfwiese)
Von einer konkreter Nutzungszuweisung dieser Frei- und Grünfläche sieht der Stadtrat im heutigen Zeitpunkt ab. Die Wiese wird, wie erwünscht, eine Wiese bleiben. Eine Überführung dieses Grundstückteils von der Bauzone in eine Reserve- und Freihaltezone ist nicht vorgesehen.

c) Gestaltungsplanpflicht aufheben
Eine Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht stuft der Stadtrat als nicht sinnvoll ein. Die Wiese bleibt in der Bauzone und die direkt demokratische Mitbestimmung wird somit weiterhin ermöglicht.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Motion von Tan Birlesik (SVP) 'Weiterentwicklung Kernzone Opfikon' wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben.

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Tan Birlesik, Obere Wallisellerstrasse 7, 8152 Opfikon
   - Alex Rüegg, Schaffhauserstrasse 3, 8152 Glattbrugg
   - Gemeinderat
   - Bau und Infrastruktur
   - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:	Stadtschreiber:
Paul Remund	Willi Bleiker

VERSANDT:
14.11.2019